

sondern affectu fornicario gepflogen hatten, so waren sie dadurch vor Gott keineswegs Eheleute geworden. Sie konnten sich immerhin noch trennen und eine andere Ehe eingehen. Eine solche vor dem forum internum giltige Ehe mußte aber im oben angeführten Fall vor dem forum externum als ungiltig erklärt werden. Da nun die Bestimmungen über solche präsuntive in foro externo giltige Ehen aus dem Bewußtsein des Volkes ohnehin längst verschwunden sind, wie die Bischöfe dem heiligen Vater auf seine Anfrage geantwortet haben, so hat Leo XIII. durch das eingangs erwähnte Decret die alten hierauf bezüglichen Canones und Rechtsregeln einfach und für immer aufgehoben und die kirchlichen Gerichte angewiesen, die copula sponsalibus superveniens nicht mehr als hinreichend zur Schließung und Erklärung einer giltigen Ehe anzuführen.

St. Florian.

Professor Josef Weiß.

XIX. (Die Witwe eines Verschollenen will heiraten.) Floridus, in großer Geldverlegenheit, entfernt sich mit dem Bemerken, daß er sich „etwas anthun“ werde. Er ist seitdem verschollen. Am Ufer der eine Tagereise entfernten Donau fand man einen Hut, der als der des Floridus agnosciert wurde. Die Muthmaßung gieng dahin, daß Floridus freiwillig den Tod in den Wellen der Donau gesucht, doch Beweise konnte man nicht dafür erbringen. Die Witwe vergaß bald ihren Ehegatten, den sie für todt hielt, knüpfte mit einem Witwer Beziehungen an und dachte daran, denselben zu heiraten. Sie erkundigte sich bei einem sogenannten Volksadvocaten, ob dieses möglich sei. Dieser machte ihr die besten Hoffnungen. „Es fehlen“, sagte er, „nur mehr auf drei Jahre, seit der Ehegatte verschollen ist, und wenn diese Zeit um ist, so ist die Wiederverheirathung gestattet“. Nachdem die drei Jahre abgelaufen waren, erschienen die Ehecandidate beim Pfarramte und baten um die Verkündigung. Der Pfarrer erklärte nicht verkündigen zu können und behauptete, daß für die Witwe des Verschollenen eine Verehelichung noch nicht erlaubt sei, es müsse wenigstens noch ein volles Jahr vergehen, bis die Todeserklärung des Vermißten ausgesprochen werden könne, und wies sie diesbezüglich an das weltliche Gericht. Während des vierten Jahres wurde von der Witwe ein Kind geboren; der Pfarrer trug dasselbe auf den Geschlechtsnamen der Witwe ein. Nach Verlauf eines Jahres wurde die Todeserklärung vom Gerichte ausgesetzt; der Pfarrer verkündigte, traute und legitimierte nach vorschriftsmäßig abgegebener Erklärung der Ehegatten das Kind.

Die Witwe eines Verschollenen kann sich nach staatlichem Eherechte wieder verehelichen, wenn das zuständige Gericht die Todeserklärung ausgesprochen und einen Todtenschein ausgestellt hat. Die Todeserklärung kann erfolgen nach § 24 a. b. G., wenn der Verschollene in einer nahen Todesgefahr war und seit der Zeit durch drei Jahre vermißt wird; doch muß laut § 277 ein Curator ernannt

werden, und der Abwesende durch ein auf ein ganzes Jahr gestelltes Edict vorgeladen werden. § 114 bestimmt, daß nach vergangenem Jahre nochmals um die Todeserklärung angesucht werden müsse. Die erste Instanz hat der Partei die Bewilligung nicht sogleich kund zu machen, sondern erst durch das Obergericht zur höchsten Schlusssaffung vorzulegen. § 278 sagt: „Der Tag, an welchem eine Todeserklärung ihre Rechtskraft erlangt hat, wird für den rechtlichen Todestag eines Abwesenden gehalten“. Das weltliche Gericht spricht die Todeserklärung ohne Einvernehmen mit dem geistlichen Gerichte aus, weshalb dem Pfarrer die Todeserklärung zur Eingehung einer neuen Ehe nicht genügen darf, er muß sich an seinen Ordinarius wenden, den Fall genau mittheilen und Weisungen erwarten. Das scheint aber im obigen nicht geschehen zu sein. Daß der Pfarrer die Witwe zuerst an das weltliche Gericht gewiesen, war gesetzlich, denn die Instruct. § 246 sagt: „Quodsi absentis cujusdam conjux talia afferat, quae ejusmodi casum adesse valde probabile reddant, commonendus est, ut praevis civilem adeat magistratum, cui ampliora suppetunt factum explorandi media et cujus est mortis declarationem quoad effectus civiles edere.“

Das canonische Recht verlangt wenigstens moralische Gewißheit, daß die Ehe durch den Tod aufgelöst ist, wenn es die Wiederverehelichung gestatten soll; Wahrscheinlichkeit genügt nicht. cfr. c. 19. x. IV. 1. Diese Gewißheit muß sich der Bischof verschaffen; er kann dazu die Erhebungen und Entscheidungen des weltlichen Gerichtes gebrauchen, und wenn ihm dieselben genügen, auch die Wiederverheirathung gestatten. „Wird auf Grund einer Todeserklärung die Zulassung einer neuen Ehe verlangt, so kann sie nicht gewährt werden, bevor das kirchliche Ehegericht sich in den Stand gesetzt hat, über die Wahrscheinlichkeit des erfolgten Ablebens ein selbstständiges Urtheil zu fällen; wiewohl es, da die diesfälligen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches mit lobenswerter Vorsicht abgefaßt sind, sich ohne wichtigen Grund von dem Spruche des weltlichen Gerichtes nicht entfernen wird. Hat also ein zurückgelassener Ehegatte die gerichtliche Erklärung erwirkt, daß der abwesende für todt zu halten und die Ehe getrennt sei, so liegt es ihm ob, die Sache dem kirchlichen Ehegerichte vorzulegen“. Wiener Diöcesanblatt 1868, p. 176. Erst wenn vom kirchlichen Ehegerichte die Entscheidung herabgelangt ist, darf der Pfarrer die Trauung vornehmen. Er hat dann im Trauungsbuche sowohl die Entscheidung des weltlichen Gerichtes, wie des Ehegerichtes anzumerken. § 520 der Anw. „Im Falle der Wiederverehelichung hat der Pfarrer sowohl die von der Staatsbehörde ausgesprochene Todeserklärung, als auch die Entscheidung des hohen Gerichtes, beziehungsweise die Bestimmung, welche die höhere kirchliche Instanz erteilt hat, im Trauungsbuche anzumerken.“

Wenn von der Ehegattin eines Vermißten in den ersten zehn Monaten nach dem Abgange desselben ein Kind geboren wird, so

ist es als ehelich einzutragen, nach dieser Zeit aber als unehelich. „Kinder, welche von einer geschiedenen Gattin zehn Monate nach gerichtlicher Scheidung geboren werden, sind nur dann für eheliche zu halten, wenn gegen den Ehemann der im § 163 geforderte Beweis geführt oder sonst bewiesen wird, daß die geschiedene Gattin . . . wieder in eheliche Gemeinschaft getreten ist“. Hofdecr. 15. Juni 1835. Nun war es notorisch, daß Floridus wirklich schon einige Jahre verschollen sei, und wenn der Pfarrer mit den Ortsverhältnissen nicht so vertraut gewesen, hätte ihm eine Note der Ortspolizei bestätigt, wie lange Floridus abgängig sei. Daraufhin mußte er das Kind auf den Geschlechtsnamen der Mutter und diese als angebliche Witwe eintragen. So schreibt es das Wiener Diöcesanblatt 1886, p. 248, vor: „Wird die Mutter als jemandes Gattin oder Witwe angegeben, so kann sie als solche nur dann eingetragen werden, wenn sich der Matrikenführer aus dem beigebrachten Trauungs-, beziehungsweise Todtenschein oder aus der Urkunde über die in gesetzlicher Weise erfolgte gerichtliche Todeserklärung des Mannes über die Verlässlichkeit dieser Angabe die Ueberzeugung verschafft hat; außerdem kann die Mutter nur als angebliche Gattin oder Witwe des N. N. eingeschrieben werden“. Hat sich die Witve des Verschollenen wieder verehelicht, und erklärt sich der Ehegatte als Vater des außerehelichen Kindes, so steht der Legitimation des Kindes nichts im Wege.

(Eibesthal (Niederösterreich). Pfarrer Franz Riedling.

XX. (Von Afrika — über Steiermark — nach Wien — zum Traualtar.) Ein Diplomat des englischen auswärtigen Amtes in Kairo, Anglikaner, will seine auf einem Schlosse in Steiermark wohnende katholische Braut ehelichen. Augenblicklich in diplomatischer Mission auf hoher See, kann er nur auf kurze Zeit nach Wien kommen, woselbst die Trauung stattfinden soll. Bis dahin sollen die Braut und deren Eltern die nothwendigen Vorbereitungen treffen. Sie wählten den kürzesten Weg und wandten sich an das fürstbischöfliche Ordinariat.

a) Vor allem wird hier die Versicherung abgegeben, die Brautleute seien übereingekommen, alle Kinder katholisch zu erziehen und der Bräutigam habe versprochen, die Braut in der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten nicht zu behindern.

b) Die Taufscheine, Geschäftigkeits-Bescheinigungen, sowie der Ausweis über die persönlichen Verhältnisse des Bräutigams und alles sonst noch zur gültigen Eheschließung nöthige, insbesondere der schriftliche Vertrag über katholische Kindererziehung würden bei dem Pfarramte in Wien beigebracht werden, das die Trauung vorzunehmen habe.

Auf diese, vor glaubwürdigen Zeugen gemachten Angaben hin, wurde die erbetene kirchliche Dispens vom zweiten und dritten Aufgebote und vom Eheverbote der Religionsverschiedenheit (letzte